

FORSCHUNGSPLÄNE UND -BERICHTE

Abweichendes Verhalten und soziale Schichtung

Dorothee Peters

Sozialforschungsstelle an der Universität Münster

- I. Dieses Projekt will die Überrepräsentation von Unterschichtangehörigen unter Kriminellen erklären. Die dazu entwickelten Hypothesen unterscheiden sich insofern von den in kriminologischen und kriminalsoziologischen Theorien dominierenden Erklärungsmodellen, als die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität nicht aus der Situation und der Motivation der Abweichenden erklärt wird, sondern aus der gesellschaftlichen Position und Funktion derer, die ein Verhalten als kriminell definieren und diese Definitionen durchsetzen können, also vor allem aus der gesellschaftlichen Position und Rolle der Richter (Strafrichter) und der Polizei.

Das Sanktionierungshandeln dieser Gruppen wird daraufhin untersucht, wie sich bestimmte Handlungsmuster und die sie legitimierenden "Theorien" ihrer Träger auf die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität auswirken. Damit wird den Erkenntnissen einer in neuerer Zeit entwickelten Richtung der Soziologie abweichenden Verhaltens Rechnung getragen, die mit dem Instrumentarium der interaktionistischen Handlungstheorie den Prozeß der "Kriminalisierung" einer Handlung bzw. einer Person als Interaktionsprozeß zwischen mehreren Handelnden begreift, während dessen Verlauf auch die Subsumtion von Handlungen unter eine Norm, das Anlegen eines Maßstabes, nach dem eine Handlung als konform oder abweichend beurteilt wird, nicht automatisch erfolgt, wie die bisherige Kriminalsoziologie weitgehend annahm.

Die sozialen Regeln, die in diesem Prozeß über die Definition eines Verhaltens als abweichend und über seine Sanktionierung entscheiden, sollen in diesem Projekt ermittelt werden. Interpretiert man die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität als Ergebnis der Geltung dieser Regeln, so liegen die folgenden Überlegungen nahe, die der Untersuchung dieser sozialen Regeln im Definitions- und Sanktionierungsprozeß zugrundegelegt werden: Die durch Polizei und Richter ausgeübte Selektion im Prozeß der Sanktionierung von Normabweichungen "bewirkt" insofern die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität, als das Sanktionierungshandeln dieser Gruppen selbst als Produkt der relativen sozialen Lage der Sanktionierer und der potentiell zu Sanktionierenden interpretiert werden kann.

1. Das bedeutet zunächst, daß die Ausstattung der potentiell zu Sanktionierenden mit Mitteln sozialen Einflusses (Wissen, Macht, Geld, Prestige) ihre Chancen, als kriminell definiert zu werden, mitbestimmen. (Diesen Zusammenhang an einzelnen Schichtungsvariablen aufzuweisen, ist Hauptgegenstand der empirischen Arbeiten zu diesem Projekt.)

2. Erweitert wird diese These durch die Annahme, daß die Effektivität der Sanktionsandrohung gegenüber Angehörigen der oberen Schichten geringer ist als gegenüber Unterschichtangehörigen, weil andere Gruppen, die von den Sanktionsorganen als relevante Bezugsgruppen perzipiert werden, auf den Sanktionsnormen (den Normen, bestimmte Normübertretungen zu sanktionieren) dann weniger bestehen, wenn es sich um einen statushohen Normbrecher handelt. Als solche relevanten Normsender können die "moralisch engagierte Öffentlichkeit" (für beide Sanktionsorgane), das Gericht für die Polizei und die jeweils höheren Instanzen für die Gerichte gelten. Im Hinblick auf die Richter wäre dieser Tatbestand u.a. mit der Frage zu prüfen, wie stark die Vermutung, daß ihre Urteile in höheren Instanzen revidiert werden, von der Schichtzugehörigkeit der Angeklagten abhängt und welche Konsequenzen diese Erwartung für die Urteilstätigkeit hat. Man könnte diesen Zusammenhang zwischen der Geltung der Sanktionsnormen und der Schichtzugehörigkeit der potentiell zu Sanktionierenden dadurch zu erklären versuchen, daß sich das Interesse an der Geltung einer Norm nicht in jedem Fall mit dem Interesse an der Sanktionierung eines Normabweichers, der diese Norm verletzt, verbindet. Wie die Unterschiedlichkeit der Typifizierungen von Wirtschafts- und Verkehrsdelikten einerseits und Diebstahl (insbesondere Einbruchdiebstahl) andererseits im Hinblick auf ihre Schwere und "Verwerflichkeit" in den "Kriminalitätstheorien" der Richter zeigt, "verbraucht" sich die Norm mit der Häufigkeit, mit der sie durch statushohe Normbrecher verletzt wird. Ein Interesse an der Durchsetzung der Norm - so kann man vermuten - verwirklicht sich daher am ehesten durch die Sanktionierung eines auch in anderen sozialen Bezügen "diskriminierten" Normbrechers.

Dieses Interesse muß nun aber nicht von allen Gruppen, die am Sanktionsprozeß beteiligt sind, vertreten werden. Hinreichend spezifizierte Sanktionsnormen, deren Geltung den statushohen Normbrecher begünstigen, können dieses Interesse absichern. Es wird sich jedoch insbesondere dann auf die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität auswirken, wenn die zur Sanktionierung berufenen Organe in der Verletzung der Norm durch den Angehörigen der Unterschicht einen Angriff auf die Ordnung vermuten, die auch ihnen Status verleiht, wenn sie andererseits in der Normabweichung des Oberschichtangehörigen ein "gelegentliches Ausgleiten", ein Fehlverhalten sehen, das situationsspezifisch "verstanden" werden kann und dem keine dahinterliegende gesellschaftsfeindliche Motivation zugeordnet wird.

Soweit sich die schichtspezifisch selektive Sanktionierung allein auf die relative soziale Lage der am Interaktionsprozeß zwischen Sanktionierern und zu Sanktionierenden direkt Beteiligten gründet (vgl. I.1), reproduziert sie zunächst nur die bestehende soziale Schichtung. Überspitzt könnte man sagen: Die Definition "kriminell" wird schichtspezifisch verteilt. Da aber die Stigmatisierung als kriminell selbst einen Statusverlust bedingt, verstärkt sich die Wirkung dieses Sanktionsprozesses und führt zu einer Verfestigung der Schichtstruktur, indem nämlich

- a) der Verlust an Status die Chancen für die "Rekrutierung" in kriminelle Gesamtheiten erhöht und
- b) die Immunisierung höherer Schichten diese mit einer zusätzlichen Legitimität für ihren höheren Status ausstattet, eben der, "ein geordnetes Leben zu führen".

Die schichtspezifisch unterschiedliche Geltung der Sanktionsnormen ist zugleich Indikator für diesen Prozeß (indem die Sanktionsnormen im Hinblick auf die, die "ein geordnetes Leben führen", nur unzureichend durchgesetzt werden) und verschärft seine Folgen für die Schichtstruktur durch die umfassendere gesellschaftliche Geltung der sozialen Regeln, die diesen Prozeß bestimmen.

Die aus diesen Grundgedanken entwickelten Hypothesen werden in diesem Forschungsprojekt am Verhalten der Polizei bei der Verfolgung und Bekämpfung der Kriminalität und an der Urteilstätigkeit der Richter überprüft.¹⁾ Diese beiden Untersuchungskomplexe sind auf Vergleichbarkeit angelegt. Bei beiden Gruppen werden die tatsächlichen Handlungsspielräume in ihren Rollen als "Definierer" und Sanktionsvollstrecker aufgewiesen, die unterschiedliche Geltung und faktische Wirksamkeit von Sanktionsnormen im Hinblick auf die Schichtzugehörigkeit der potentiell zu Sanktionierenden geprüft und die dominanten Handlungsmuster, die auf die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität hinwirken, mit den ihnen zugeordneten Wissensbeständen ermittelt.

II. Die Untersuchung zur strafrichterlichen Sanktionierung wurde vorbereitet, indem die Voraussetzungen selektiver Sanktionierung in den durch das Strafgesetz und die "herrschende Lehre" formulierten Vorgegebenheiten dieser Handlungsmuster der Strafrichterrolle ermittelt wurden. Aus den folgenden Leithypothesen wurden dann spezifischere Hypothesen für einen Pretest abgeleitet, der die Befragung von ca. 100 Strafrichtern (in Amtsgerichten, einem Landgericht und einem Oberlandesgericht) vorbereiten sollte:

1. Die strafrichterlichen "Theorien" zur Kriminalität und zur Schichtung beeinflussen das innerhalb des vorgegebenen Rahmens mögliche freie Handeln der Strafrichter in der Weise, daß Taten Unterschichtangehöriger relativ häufiger als kriminell definiert und relativ schärfer sanktioniert werden als Taten Mittel- und Oberschichtangehöriger.
2. Die Kriterien für die Zuordnung einer Person zur Unterschicht werden in diesen Theorien als kriminogene, d.h. Kriminalität erzeugende oder begünstigende und/oder als

- auf eine kriminelle oder gesellschaftsfeindliche Gesinnung hindeutende Faktoren interpretiert.
3. Das Auftreten des Unterschichtangehörigen vor Gericht, die Merkmale, die ihn für den Richter als solchen zu erkennen geben, verursachen die Assoziation des dominanten "kriminellen Typus" und in der Bestätigung dieser Vorstellungen eine sichere Behandlung des "Falls". Diese Assoziation löst beim Richter eine "bestätigte" und daher für ihn verlässliche "Erklärung" des Tathergangs, der Tatmotive aus, die es ihm erlaubt, in der Schuldfrage und der Beurteilung der "Täterprognose" sicherer zu entscheiden, als wenn seine Vorstellungen über die Zusammengehörigkeit von Unterschichtmerkmalen und Kriminalität (insbesondere bestimmter Kriminalität) nicht bestätigt werden.
 4. Im Rahmen seiner Handlungsspielräume bewegt sich das Urteil tendenziell auf eine andere Alternative hin, als wenn seine Vorstellungen vom schichtspezifischen Auftreten der Kriminalität nicht bestätigt werden (etwa bei Diebstahlsdelikten eines Angehörigen der oberen Mittelschicht).

Der thematische Rahmen der Hauptbefragung wird in Richtung auf die unter I.2. behandelten Zusammenhänge zwischen selektiver Sanktionierung und Sanktionsnormen ausgedehnt.

Zwischen Pretest und Hauptbefragung werden z.Zt. kontrollierte (nicht teilnehmende) Beobachtungen von Gerichtsverhandlungen durchgeführt. Ihre Auswertung soll für eine Spezifizierung der Hypothesen für die Hauptbefragung nutzbar gemacht werden. Außerdem werden die Beobachtungsprotokolle als gesondertes empirisches Material ausgewertet. U.a. werden aus sprachlichen Formen, die während der Verhandlung und insbesondere in der mündlichen Urteilsbegründung auftreten (und die sich auf Motiv, Schwere der Tat, Täterprognose etc. beziehen), Kriminalitätstypifizierungen (im Hinblick auf Delikt und Täter) richterlicher "Theorien" entwickelt. Ihre Verbreitung und Wirksamkeit sollen dann in einem Teil der Hauptbefragung geprüft werden.

Voraussichtlicher Abschluß des Projekts: Ende Mai 1970

15.7.1969

46 Dortmund, Rheinlanddamm 199

Anmerkung

- 1) Vgl. den ebenfalls in dieser Nummer des Kriminologischen Journals erschienenen Entwurf des Teilprojekts "Selektive Sanktionierung durch die Polizei" (Brusten) S.25